

Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie

hier: - Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Sinsheim
- Neufassung der Wochenmarktsatzung der Stadt Sinsheim

Vorlage zur Sitzung des **Gemeinderates am 18.12.2009**

TOP 10 öffentlich

Vorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Sinsheim und die Neufassung der Wochenmarktsatzung der Stadt Sinsheim entsprechend den Anlagen zur Vorlage.

Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

I. Rechtlicher Hintergrund zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Europäische Dienstleistungsrichtlinie - DLR) muss in allen Mitgliedstaaten bis zum 28.12.2009 umgesetzt werden. Mit der DLR sollen Schranken für Dienstleister abgebaut und die Niederlassung bzw. die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erleichtert werden. Zur Verwirklichung dieses Ziels legt die Richtlinie den Mitgliedstaaten u.a. umfangreiche Prüfpflichten auf, um festzustellen, ob Beschränkungen bestehen und ob solche Beschränkungen im geltenden nationalen Recht mit den Vorgaben der DLR in Einklang stehen. Besonders relevant ist dabei Artikel 16 DLR. Dieser bestimmt, dass die Mitgliedstaaten die freie Aufnahme und freie Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer nicht vom Vorliegen einer Genehmigung abhängig machen dürfen, es sei denn, dies kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt werden. Auch sonstige Anforderungen an Dienstleistungserbringer dürfen nur dann aufrechterhalten werden, wenn einer dieser vier Rechtfertigungsgründe vorliegt. Die Mitgliedstaaten sind ferner verpflichtet, über die Evaluation des nationalen Rechts der Europäischen Kommission Bericht zu erstatten. Die Vorgaben der DLR sind von den Mitgliedstaaten bis Ende 2009 umzusetzen. Ungeachtet dessen, dass Adressat der Richtlinie die Bundesrepublik Deutschland ist, ist nach der innerstaatlichen Kompetenzordnung jede Norm gebende Körperschaft selbst dafür verantwortlich, den europarechtlich vorgeschriebenen Prüf- und Berichtspflichten nachzukommen. Das gilt auch für die Kommunen.

Ab 28.12.2009 können in vielen Rechtsgebieten Anträge auf Genehmigung auch über einen „Einheitlichen Ansprechpartner (EA)“ gestellt und abgewickelt werden. In Baden-Württemberg sind dies die Kammern bzw. auf Antrag die Stadt- und Landkreise. Es ist davon auszugehen, dass der Kreistag des Landkreises Rhein-Neckar einen entsprechenden Beschluss fassen wird, wonach das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis die Funktion eines EA ausüben wird. Das Land wird für diese neue Abwicklung von Antrags- und Genehmigungsverfahren ein EDV-Service-Portal (www.service-bw.de) zur Verfügung stellen. Außerdem kann für das Antragsverfahren eine Genehmigungsfiktion durch Verweis auf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz eingeführt werden. Dies hat zur Folge, dass ein Antrag drei Monate nach Antragstellung als genehmigt gilt, wenn zuvor nicht darüber entschieden worden ist.

II. Aufgabe der Städte und Gemeinden

Die Prüf- und Berichtspflichten („Normenscreening“) erfassen somit nicht nur die vom Bund und den Ländern erlassenen Rechtsbestimmungen, sondern das gesamte geltende Recht, auch soweit es von Kommunen oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts erlassen worden ist. D.h. auch Satzungen und Rechtsverordnungen der Städte und Gemeinden sind zu prüfen. Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Dienstanweisungen, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verträge, Dienstvereinbarungen oder Ähnliches sind dagegen nicht der Prüfungspflicht unterworfen.

Nach der Normenprüfung des Stadtrechts in Bezug auf die EU-DLR besteht bei der Stadt Sinsheim lediglich bei der Friedhofssatzung und der Wochenmarktsatzung Änderungsbedarf. Dieser bezieht sich auf die Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof bzw. die Zuteilung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt sowie den Hinweis darauf, dass die Verfahren zur Zulassung auch über den Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können.

III. Neufassung der Friedhofssatzung

Die vorgenommene Änderung bezieht sich auf § 7 der Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung, Stand 01.09.2009 (entspricht § 5 der bisherigen Friedhofssatzung der Stadt Sinsheim), der Regelungen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen enthält. Die Änderungen an der Friedhofssatzung sind notwendig geworden, da die Gewerbeordnung durch den neu eingefügten § 4 Abs. 1 nunmehr danach unterscheidet, ob der Dienstleistungserbringer von einer Niederlassung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bzw. einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heraus tätig wird oder ob die Dienstleistung von einer inländischen Niederlassung aus erbracht wird. Danach sind für Gewerbetreibende mit einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die nur vorübergehend in der Bundesrepublik tätig sind, die Möglichkeiten eingeschränkt, Genehmigungserfordernisse oder sonstige Anforderungen an den Dienstleistungserbringer zu stellen. Allerdings können aufgrund der Differenzierung nach der Art der Dienstleistungserbringung, die die Dienstleistungsrichtlinie und nun

auch die Gewerbeordnung vornehmen, auch die Anforderungen für die in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Gewerbetreibenden erheblich höher gelegt werden als für die lediglich aus einem anderen EU-Staat bzw. aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heraus vorübergehend grenzüberschreitend tätig werdenden Gewerbetreibenden.

Es wurde von der Möglichkeit der sogenannten „Inländerdiskriminierung“ Gebrauch gemacht. Damit wird wie bisher – allerdings eingeschränkt auf Gewerbetreibende mit Niederlassung in der Bundesrepublik – das Tätigwerden auf den Friedhöfen weiterhin von einer Genehmigungspflicht abhängig gemacht. Zusätzlich aufgenommen wurde § 5 Abs. 6. Dieser sieht für vorübergehend grenzüberschreitend tätige Gewerbetreibende lediglich eine Anzeigepflicht vor. Neu aufgenommen wurde auch der Hinweis auf die für Gewerbetreibende aus anderen EU-Staaten mögliche Verfahrensabwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner. Diese Verfahrensvereinfachung soll nur auf vorübergehend grenzüberschreitend tätige Gewerbetreibende Anwendung finden.

Gleichzeitig mit der Umsetzung der DLR wurden noch verschiedene Sinsheim-spezifische Handhaben, die auf Beschlüssen der zuständigen Gremien beruhen (ATU am 25.02.2003, HA am 29.04.2008), in die Satzung eingearbeitet:

- Gestaltungsvorschriften (Anbringung von Lichtbildern an Grabstätten, Grababdeckungen, § 15)
- Graberwerb vor dem 70. Lebensjahr (Vorsorge; ohne Altersvorgabe, § 13) bzw. nicht mehr zeitgemäße Regelungen durch Übernahme der Formulierungen aus der „Leitfassung“ ersetzt.

IV. Neufassung der Wochenmarktsatzung

Die Genehmigung zur Teilnahme am Wochenmarkt, also die Standplatzvergabe, ist aus Gründen der öffentlichen Ordnung (Gewährleistung geordneter und gefahrloser Marktabläufe, Sicherstellung der Freihaltung von Rettungswegen etc.) gerechtfertigt. In der bisherigen Wochenmarktsatzung fehlen allerdings klare Vorgaben über die Kriterien der Standplatzvergabe und der Auswahl der Marktbeshicker, die eine willkürliche Ermessensausübung ausschließen. Diese wurden in § 5 der Neufassung aufgenommen. Neu aufgenommen wurde in § 16 auch der Hinweis auf mögliche Verfahrensabwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner.

Die bisherige Wochenmarktsatzung aus dem Jahr 1980 enthielt zudem viele nicht mehr zeitgemäße Regelungen, die ersatzlos gestrichen wurden.

(Rolf Geinert)
Oberbürgermeister

Marco Fulgner
(Amtsleiter Hauptamt)

Werner Schleifer
(Amtsleiter Ordnungsamt)